



Allgemeine Richtlinien zur Förderung von Gedenkstättenfahrten Gültig ab dem 01.01.2016

Was und wen fördern die Bethe-Stiftung und das IBB?

Die Fördermaßnahmen konzentrieren sich auf Studienfahrten zu den Gedenkstätten Auschwitz (Oświęcim), Majdanek, Treblinka, Belzec (Bełżec) und Sobibor (Sobibór). Begegnungen mit polnischen oder anderen ausländischen Jugendgruppen vor Ort werden ausdrücklich begrüßt.

Förderungsfähig sind grundsätzlich Gedenkstättenfahrten von Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I und II) und Berufsschulen.

Die Altersgrenzen liegen zwischen 14 und 25 Jahren.

Was sollte zunächst bedacht werden?

Bevor die Entscheidung für eine Gedenkstättenfahrt zum Ort eines ehemaligen Vernichtungslagers fällt, ist vieles zu bedenken. Eine Gedenkstättenfahrt erfordert eine gründliche Vorbereitung im Unterricht – nicht nur durch Wissensvermittlung. Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet eine solche Fahrt eine erheblich belastende Erfahrung, auf die sie in unterschiedlicher Weise reagieren werden, die aber in jedem Fall verkraftet und verarbeitet werden muss. Von den begleitenden Betreuerinnen und Betreuern verlangt dies ein besonderes Maß an Sensibilität und Empathie.

Wir empfehlen dringend, vor Ort nicht nur genügend Zeit für den Besuch der Gedenkstätte, sondern auch Zeit und Raum für die Auseinandersetzung mit dem Erlebten vorzusehen. Deswegen empfehlen wir darüber hinaus während des gedenkstättenpädagogischen Programmteils am Ort bzw. in der Umgebung der Gedenkstätte zu wohnen. Eine Unterbringung in Bildungs- und Begegnungsstätten ist zu bevorzugen. Erkundigen Sie sich auch nach Möglichkeiten einer pädagogischen Mitbetreuung durch diese Einrichtungen.

Die Gedenkstätte Auschwitz wird jährlich von etwa anderthalb Millionen Menschen besucht. Sie ist ein Ort des Gedenkens, aber auch ein Ort des Massentourismus. Auf diese Tatsache sollten Sie, aber auch die Schülerinnen und Schüler vorbereitet sein. Vor allem im Stammlager Auschwitz, aber auch auf dem Gelände von Auschwitz-Birkenau werden Sie mit Ihrer Gruppe unter Umständen wenig Ruhe finden und sich nur eingeschränkt – im Stammlager gar nicht – frei bewegen können.

Aus diesem Grunde empfehlen wir auch andere Gedenkstätten von ehemaligen Vernichtungslagern in Betracht zu ziehen. Vor allem durch das starke pädagogische

Engagement der Mitarbeiter der Gedenkstätte Majdanek, sowie eine moderne und interaktive Ausstellung in der Gedenkstätte Belzec sind diese geeignete Alternativen zu Auschwitz.

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Der Antrag auf Förderung wird in der Regel von der Person gestellt, die seitens der Schule das Vorhaben organisatorisch und/oder pädagogisch verantwortlich begleitet. Die Schulleitung muss dem Antrag beitreten.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Formulare finden Sie im Internet unter www.ibb-d.de/erinnern/foerderung-gedenkstaettenfahrten/.

Welche Fristen sind zu beachten?

Anträge sollen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Gedenkstättenfahrt vollständig vorliegen.

In jedem Fall raten wir dringend, Anträge möglichst frühzeitig einzureichen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Was muss ich bei der Antragstellung besonders beachten?

Um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten, bitten wir Sie, besonders auf die Punkte dieser Checkliste zu achten:

- Als Bankverbindung muss ein Konto der Schule bzw. des Verbandes angegeben werden. Bankverbindungen von Privatpersonen sind nicht zulässig! Sollte das Schulkonto auf den Namen einer Privatperson lauten, so benötigen wir die schriftliche Bestätigung der Schulleitung.
- Eine Reisedauer mit vier Programmtagen darf nicht unterschritten werden. Alle Programmtage sollen gedenkstättenpädagogischen Bezug haben, ein Programmtag kann sich auf spezifische Aspekte des Gastgeberlands beziehen. Gedenkstättenfahrten mit mehr als vier Programmtagen sind ausdrücklich erwünscht. Die geführten Besichtigungen in Auschwitz und Birkenau sollen auf zwei Tage verteilt werden.
- Jede Gruppe soll mind. zwei Betreuer haben. Darüber hinaus soll ein Betreuungsschlüssel von 1:15 nicht unterschritten werden.
- Der Antrag muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterschrieben sein.
- Der Antrag muss mit Stempel und Unterschrift der Schulleitung versehen sein

Gibt es weitere inhaltliche Vorgaben für die Antragstellung?

Erforderlich sind u.a. Ausführungen über die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Gedenkstättenfahrt sowie Angaben über den geplanten Verlauf. Gewünscht wird, dass über die Gedenkstättenfahrt in der schulischen Öffentlichkeit und den Medien vor Ort berichtet wird. Die Bette-Stiftung ist dabei als Förderer zu nennen.

Was geschieht mit meinem Antrag?

Nach Eingang Ihres Antrags erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Zugleich machen wir Sie ggf. auf noch fehlende Unterlagen o.ä. aufmerksam. Sobald Ihr Antrag „entscheidungsreif“ ist, wird er dem zuständigen Entscheidungsgremium vorgelegt. Nach positiver Entscheidung erhalten Sie von uns umgehend ein Bewilligungsschreiben, dem Sie alle Einzelheiten der gewährten Förderung und der benötigten Abrechnungsunterlagen entnehmen können. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Wir bemühen uns um eine rasche Bearbeitung der Anträge. Sie ist vor allem davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt der Antrag vollständig und formgerecht vorliegt. Liegt Ihr Antrag zum Stichtag vollständig vor, kann von einer rechtzeitigen Bearbeitung ausgegangen werden. Da eine rückwirkende Förderung grundsätzlich ausgeschlossen ist, raten wir in jedem Fall zu möglichst frühzeitiger Antragstellung.

Wann und wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nachdem Sie das Bewilligungsschreiben erhalten haben, wird auch ein erster Teilbetrag der Fördermittel – in der Regel 50 % des bewilligten Höchstbetrages – auf dem im Antrag angegebenen Konto eingehen. Dem Bewilligungsschreiben entnehmen Sie auch, in welcher Frist Sie die Belege über die tatsächlich entstandenen Kosten, die Teilnehmerliste sowie die inhaltliche Dokumentation über die Studienfahrt, ihre Vor- und Nachbereitung vorlegen müssen. Der restliche Teilbetrag der Fördermittel wird nach Prüfung der Kostenbelege ausgezahlt. Auch hierüber erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Welche Kosten werden angerechnet?

Eine „Positiv-Liste“ der Kostenarten, die als förderungsfähig angerechnet werden können, finden Sie in diesem Merkblatt auf S. 4.

Was muss ich bei der Abrechnung ansonsten beachten?

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Basis der eingereichten Belege (Originale) über die tatsächlich entstandenen Kosten. Eine Abrechnung auf der Grundlage von Kopien ist nicht möglich. Bitte verwenden Sie für die Abrechnung den Vordruck, der dem Bewilligungsschreiben beiliegt.

Beachten Sie, dass es je nach Bundesland Unterschiede in der Höhe der Förderung gibt. Beachten Sie bitte die gesonderte Information hierzu (z.B. in den Flyern).

Zeitungsartikel und Presseberichte

Die IBB gGmbH und die Bethe-Stiftung begrüßen es sehr, wenn die Gedenkstättenfahrt und die Förderung einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Eingereichte Publikationen (Presseberichte oder Ähnliches) zu der Fahrt können im Rahmen der Abrechnung pauschal mit 150,- €, öffentliche Veranstaltungen mit 100,- € prämiert werden.

Wer gibt mir organisatorische und pädagogische Hilfestellung?

Die Bethe-Stiftung konzentriert sich auf die Förderung von Gedenkstättenfahrten, lässt Sie aber von den Erfahrungen anderer Gruppen bei Planung und Realisierung (Unterkunft, Transport) gerne profitieren. Die Partner der Stiftung in den einzelnen Bundesländern übernehmen die Beratung und Unterstützung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Da Gedenkstättenfahrten eine besondere Sensibilität und Empathie erfordern und die verantwortlichen Begleiterinnen und Begleiter der Gedenkstättenfahrt vor besondere pädagogische Herausforderungen stellen, vermitteln wir entsprechende Schulungen im Vorfeld der Gedenkstättenfahrt. Bei jeglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Internationales Bildungs- und Begegnungswerk gGmbH
Förderung Gedenkstättenfahrten
Bornstr. 66
44145 Dortmund
kontakt-gsf@ibb-d.de

Anrechnungsfähige Kosten

Die folgende Aufstellung der Kostenarten, die als förderungsfähig angerechnet werden können, ist eine „Positiv-Liste“. Das heißt: Im Zweifelsfall werden nur solche Kosten angerechnet, die hier als anrechnungsfähig genannt sind.

Grundsätzlich werden Fahrtkosten sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur für die im Verwendungsnachweis benannten Teilnehmer und Begleiter angerechnet.

Fahrtkosten

Anrechnungsfähig sind Kosten für

- Bahn (2. Klasse), inkl. ICE und Zuschlägen
- Bus
- Flugzeug (zu beachten ist die Verhältnismäßigkeit der Kosten und die Umweltbelastung)
- PKW
- Taxi

Die Benutzung von PKW und Taxi kann nur auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung der Notwendigkeit angerechnet werden; sie ist zudem nur dann möglich, wenn die angemessene Ausnutzung der jeweils zur Verfügung stehenden Sitzplätze plausibel gemacht ist. Die Person, die PKW-Kosten geltend macht, hat formlos eidesstattlich zu versichern, dass ihr die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind.

Nicht anrechnungsfähig sind Kosten insbesondere für

- Mietwagen
- Mitfahrzentralen
- Bahnfahrten 1. Klasse
- Bahncard, sonstige Bonusprogramme
- Fahrten außerhalb der genehmigten Reisedaten (z.B. Vorbereitungstreffen u. ä.)
- Fahrten für die individuelle Anreise der Teilnehmer zum Ausgangspunkt der Reise (z. B. Wohnort - Flughafen, Wohnort - Schule etc.)
- Mehrkosten für Gepäck (z. B. aufgrund von Gewicht, Größe, Mitnahme von Flüssigkeiten etc.)

Unterkunft

Anrechnungsfähig sind Kosten für

- Hotel
- Jugendherberge
- Begegnungszentrum
- Sonstige Unterkunft, z. B. Campingplatz

Bei Unterbringung auf einem Zeltplatz können die Kosten nur auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung und nach Ermessen der Bethe-Stiftung angerechnet werden.

Nicht anrechnungsfähig sind Kosten insbesondere für

- Zuschläge für Einzelzimmer (Ausnahme: Begleitpersonen)
- Unterkunft außerhalb der genehmigten Reisedaten
- Unterbringung von Referenten
- Unterkunft, die einen Betrag von 50,- € p. P./Nacht überschreiten

Verpflegung

Anrechnungsfähig sind Kosten für

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen

Nicht anrechnungsfähig sind Kosten insbesondere für

- Bewirtung von Gästen (z. B. Abendessen mit Referenten)
- Getränke (auch: Minibar)
- weitere Mahlzeiten (auch: Minibar)

Sonstiges

Anrechnungsfähig sind Kosten für

- Kopien von Studienmaterial
- Miete von Räumlichkeiten
- Eintrittskarten, Führungen, Kursgebühren
- Gebühren für besondere amtliche Dokumente (z. B. Visa für Teilnehmer)
- Literatur und Studienmaterial, sofern sie einen Gesamtbetrag von 100,- € nicht überschreiten
- „Dankeschöns“ (z. B. Blumen), sofern sie einen Gesamtbetrag von 50,- € nicht überschreiten

Die Anrechnung von Mietkosten für Räumlichkeiten kann nur auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung erfolgen. Dabei ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine kostenlose Alternative nicht zur Verfügung stand.

Die Anrechnung von Eintrittskarten, Führungen und Kursgebühren kann nur auf der Grundlage des dem Förderantrag beigefügten Verlaufsplans der Studienfahrt erfolgen. Eine Änderung des geplanten Verlaufs, die weitere Kosten verursacht, ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis aufzuzeigen und zu begründen.

Nicht anrechnungsfähig sind Kosten insbesondere für

- Telefonie
- sonstige Kommunikationskosten (Porto, Online-Kosten etc.)
- Büromaterial
- Gebühren und Auslagen für amtliche Dokumente (z. B. Reisepass, Personalausweis)
- Gebühren und Auslagen für Zinsen und Bankgebühren (z. B. zur Aufnahme eines Kredits zur Vorfinanzierung)
- Kreditkarten/EC-Karten und deren Einsatz im Ausland
- Gebühren für Geldwechsel

In eigener Sache

Die Bethe-Stiftung, insbesondere das Stifter-Ehepaar Bethe, würde sich freuen, frühzeitig über die Termine informiert zu werden, an denen die Schulen Eltern und Mitschülern von ihren Gedenkstättenfahrten berichten. Gerne würden wir daran teilnehmen, auch um Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zu bekommen. Die Termine können per Mail an die Geschäftsstelle durchgegeben werden.